

## **1412 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

# **Bericht**

## **des Verkehrsausschusses**

**über die Regierungsvorlage (1192 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der tunesischen Republik betreffend die grenzüberschreitende Beförderung von Personen und Gütern auf der Straße**

Das gegenständliche Abkommen schafft erstmals eine vertragliche Grundlage für den gewerbsmäßigen Personen- und Güterverkehr auf der Straße zwischen beiden Ländern. Das Abkommen wird in Hinkunft die Grundlage für die gegenseitig einzuräumenden Kontingente sein, dh., gemäß den Bestimmungen des Abkommens bedürfen Güterbeförderungen auf der Straße zwischen den Vertragsparteien oder im Transit — mit Ausnahme der im Abkommen taxativ als nicht der Genehmigungspflicht unterliegend aufgeführten — prinzipiell einer Genehmigung. Das Kontingent dieser Genehmigungen ist von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien zu vereinbaren. Die gewerbsmäßige Personenbeförderung zwischen beiden Ländern unterliegt — mit Ausnahme bestimmter Gelegenheitsverkehrsdiene — gleichfalls wechselseitiger Genehmigung durch die Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält das Abkommen ein Kabotageverbot, devisenrechtliche Bestimmungen über den Transfer der Frachterlöse sowie solche betreffend die wechselseitige Einhaltung der verkehrs- und arbeitsrechtlichen Vorschriften und über das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Vertrages.

Das Abkommen ist gesetzesergänzend; sein Abschluß bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Jänner 1983 in Verhandlung genommen.

Der Verkehrsausschuß ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des gegenständlichen Staatsvertrages zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlusffassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Nach Wortmeldungen des Abgeordneten Dipl.-Kfm. G o r t o n und des Bundesministers für Verkehr L a u s e c k e r wurde mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der tunesischen Republik betreffend die grenzüberschreitende Beförderung von Personen und Gütern auf der Straße (1192 der Beilagen) die Genehmigung erteilen.

Wien, 1983 01 26

**Reicht**  
Berichterstatter

**Prechtl**  
Obmann